

530.100

Tarifordnung Kinderbetreuung der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen (Tarifordnung Kinderbetreuung)

vom 26. März 2018

Kurzbezeichnung:

Kinderbetreuung, Tarifordnung

Zuständig:

Geschäftsstelle Krippenpool Region Baden

Stand: 1. August 2024

Tarifordnung Kinderbetreuung der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen

(Tarifordnung Kinderbetreuung)

vom 26. März 2018

Der Stadtrat der Stadt Baden,
gestützt auf die Beschlüsse des Einwohnerrats Baden vom 4. Dezember 2012

Der Gemeinderat Ennetbaden,
gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung Ennetbaden vom 15. November 2012

Der Gemeinderat Obersiggenthal,
gestützt auf den Beschluss des Einwohnerrats Obersiggenthal vom 13. Dezember 2012

Der Gemeinderat Wettingen,
gestützt auf den Beschluss des Einwohnerrats Wettingen vom 13. Dezember 2012

sowie gestützt auf Ziff. 6.1 des Gemeindevertrags zwischen den Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten familienergänzenden Betreuungsangebots für Kinder im Vorschulalter (Gemeindevertrag Poolgemeinden Region Baden) vom 15. November 2012

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

Die Poolgemeinden sind bestrebt, mit den Betreuungseinrichtungen mit Standort in einer der vier Poolgemeinden und den Tagesfamilienorganisationen Vereinbarungen einzugehen, um den beiderseitigen Verwaltungsaufwand so effizient wie möglich zu gestalten, den Zahlungsfluss der Elternbeiträge und der Subventionen so effektiv wie möglich und die Zusammenarbeit mit den Betreuungseinrichtungen aktiv zu gestalten.

Die maximalen Ansätze für die einzelnen Betreuungsangebote orientieren sich an den Kosten des Betreuungsangebots und sind marktüblich. Die maximalen Ansätze werden von den einzelnen Gemeinderäten auf Antrag des Steuerungsausschusses in den Tarifblättern festgelegt.

Die Geschäftsstelle Krippenpool Region Baden führt die Berechnungsstelle zur Festlegung der Elternbeiträge im Vorschulbereich.

Der Elternbeitrag wird individuell bemessen nach

- a) den zwischen den Eltern (auch Sorgeberechtigten) und den Betreuungsanbietern im Voraus vereinbarten Betreuungszeiten,
- b) der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

§ 2 Anwendungsbereich, Voraussetzung für einen subventionierten Tarif

1 Die Tarifordnung Kinderbetreuung wird auf Eltern mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen (Poolgemeinden) angewendet, die ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung (Kinderkrippe, Tagesfamilienorganisation) betreuen lassen, die mit den Poolgemeinden eine Vereinbarung abgeschlossen und den Standort in einer der vier Gemeinden hat.

2 Die Tarifordnung findet eine analoge Anwendung bei Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten oder Tagesfamilienorganisationen, die keine Vereinbarung mit den Poolgemeinden oder den Standort ausserhalb der vier Poolgemeinden haben.

3 Die Tarifordnung findet eine analoge Anwendung bei Betreuungsverhältnissen in Tagesstrukturen, die mit den einzelnen Gemeinden eine Vereinbarung abgeschlossen haben.

4 Die Gemeinden legen den Anwendungsbereich und die Voraussetzungen für einen subventionierten Tarif individuell pro Gemeinde in den von den Gemeinderäten festgelegten Tarifblättern im Anhang fest.

II. Tarifsysteem

§ 3 Massgebendes Gesamteinkommen

1 Bei gemeinsamem Haushalt

- a) verheirateter Eltern bzw. Stiefeltern und eingetragener Partnerschaften,
- b) unverheirateter Eltern,
- c) eines Elternteils mit einem/einer Lebenspartner/-in seit mindestens zwei Jahren

ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens beider Elternteile bzw. des einen Elternteils und des Lebenspartners/der Lebenspartnerin massgebend.

Soweit ausserordentliche Aufwendungen wie Einkäufe in die zweite Säule der beruflichen Vorsorge oder Unterhaltskosten für Liegenschaften, die den Pauschalabzug übersteigen, geltend gemacht werden, erhöht sich das steuerbare Einkommen um den Betrag dieser Abzüge. Eltern sind verpflichtet, diese ausserordentlichen Aufwendungen der Berechnungsstelle zu melden.

- 2 Bei getrenntem Haushalt
 - a) gerichtlich getrennter oder geschiedener Eltern,
 - b) unverheirateter Eltern

werden das Einkommen/Vermögen des Elternteils, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist, beigezogen.

Bei gemeinsamem Sorgerecht werden das Einkommen/Vermögen des Elternteils, bei dem das Kind Wohnsitz hat bzw. angemeldet ist, und die Unterhaltsbeiträge des anderen Elternteils beigezogen.

Bei gemeinsamem Sorgerecht und geteilter Obhut wird das Einkommen (samt allfälliger Unterhaltsbeiträge)/Vermögen des Elternteils, bei welchem das Kind angemeldet ist, beigezogen.

3 Es wird auf die aktuellste rechtskräftige Steuerveranlagung abgestellt, deren Bemessungszeitraum nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

4 Liegt keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung gemäss Abs. 3 vor, werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise, wie bei der Steuererklärung ermittelt, angewendet.

§ 4 Abzüge

1 Aufgrund der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) werden bei der Berechnung des Elternbeitrags folgende Abzüge gemacht:

- | | |
|---|------------|
| a) Abzug pro Haushalt | CHF 10'000 |
| b) Abzug pro Elternteil/Lebenspartner/-in | CHF 6'000 |
| c) Abzug pro Kind | CHF 4'000 |

2 Der Abzug pro Elternteil kann nur für jene Eltern, Elternteile oder Lebenspartner/-innen geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen für das Festlegen des massgebenden Gesamteinkommens herangezogen worden ist.

3 Der Abzug pro Kind kann für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder geltend gemacht werden,

- a) wenn für das unmündige Kind ein Sorgerecht ("elterliche Sorge" im Sinn des ZGB) besteht,
- b) für das mündige Kind bis zum 25. Altersjahr, sofern es in Erstausbildung ist.

§ 5 Massgebender Betrag

1 Der massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen gemäss § 3, vermindert um die Summe der Abzüge gemäss § 4.

2 Unterstützungsbeiträge werden bis zu einem massgebenden Gesamteinkommen von CHF 120'000 ausgerichtet. Darüber liegende Einkommen haben keinen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge. Allfällige Ausnahmen können die Gemeinderäte in den Tarifblättern festlegen.

§ 6 Minimaler/maximaler Elternbeitrag

1 Der minimale Elternbeitrag pro Modul ist der Teil des Elternbeitrags, der unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für einen Betreuungstag zu bezahlen ist. Der minimale Elternbeitrag der einzelnen Gemeinden ist in den Tarifblättern bei den einzelnen Modulen festgelegt.

2 Der maximale Elternbeitrag pro Modul ist in den einzelnen Tarifblättern festgelegt.

§ 7 Marktüblicher Ansatz/Unterstützungsbeitrag

1 Der marktübliche Ansatz für die Betreuungsmodule wird von den Gemeinderäten auf Antrag des Steuerungsausschusses in den Tarifblättern festgelegt.

2 Der marktübliche Ansatz für eine Kinderkrippe ist für eine durchschnittliche Öffnungszeit von 11,5 Stunden pro Tag festgelegt. Unterschreitet eine Betreuungseinrichtung die Betreuungsleistung pro Tag um mindestens 10%, kann der marktübliche Ansatz anteilmässig angepasst werden. Bei einer Überschreitung erfolgt keine Anpassung.

3 In den Tarifblättern ist der maximale Unterstützungsbeitrag an die Eltern, den die vier Gemeinden leisten, ausgewiesen.

§ 8 Leistungsbeitrag

Für die Berechnung des Leistungsbeitrags wird ein Abschöpfungsgrad des massgebenden Betrags festgelegt. Die Höhe des Abschöpfungsgrads der einzelnen Gemeinden ist in den Tarifblättern festgelegt. Der massgebende Betrag multipliziert mit dem Abschöpfungsgrad ergibt den Leistungsbeitrag.

§ 9 Normbeitrag

1 Der Normbeitrag setzt sich aus dem minimalen Elternbeitrag und dem Leistungsbeitrag zusammen.

2 Überschreitet der Normbeitrag den maximalen festgelegten Elternbeitrag oder liegt das massgebende Gesamteinkommen über dem in § 5 Abs. 2 festgelegten Betrag, erhalten die Eltern keine Subventionen. Die Gemeinderäte können in den Tarifblättern Ausnahmen festlegen.

§ 10 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

1 Die Betreuungsangebote werden aufgrund der Kostenintensität eingestuft.

2 Die Einstufungen der Betreuungsangebote der einzelnen Gemeinden sind in den Tarifblättern festgelegt.

§ 11 Elternbeitrag

Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsangebot) ergibt sich aus folgender Formel:

Minimaler Elternbeitrag + Leistungsbeitrag = Normbeitrag

Normbeitrag x Einstufungssatz des Betreuungsmoduls = Elternbeitrag

§ 12 Tarife für Säuglinge und Kinder mit besonderen Bedürfnissen

1 Die Kosten für die betreuungsintensiveren Säuglinge (Kinder unter 18 Monaten) und Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden bei maximal 150% des marktüblichen Satzes gemäss § 1 festgelegt.

2 Der Elterntarif für die Betreuung von Säuglingen beträgt 120% des Normbeitrags. Die restlichen Mehrkosten des Betreuens von Säuglingen oder Kleinkindern mit besonderen Bedürfnissen werden von den Gemeinden finanziert.

III. Bestimmungen zu Betreuungsverhältnissen in Betreuungseinrichtungen, die mit dem Krippenpool eine Vereinbarung abgeschlossen haben

§ 13 Ermittlung der Monatspauschale

1 Die Summe der Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag innerhalb einer Woche multipliziert mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) ergibt die Monatspauschale.

2 Sind die Betreuungsangebote zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht verfügbar, werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen sind Monatspauschalen, die zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits berücksichtigen.

§ 14 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

Grundlage der Vereinbarung über einen subventionierten Betreuungsplatz zwischen der Betreuungseinrichtung und den Eltern ist ein von der Berechnungsstelle bewilligter Antrag für einen subventionierten Elternbeitrag, in dem die Monatspauschale und die Subvention an die Eltern festgehalten sind. Die Subventionsbeiträge werden bis maximal drei Monate nach Einreichung des Subventionsantrags ausgerichtet. Für das Inkasso der Elternbeiträge ist die Betreuungseinrichtung zuständig.

§ 15 Zusatztage

Einzelne Betreuungstage, die zusätzlich zur Betreuung gemäss der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung beansprucht/gebucht werden, werden von den Gemeinden nicht subventioniert.

§ 16 Geltungsdauer, Neuberechnung des Elternbeitrags

- 1 Der massgebende individuelle Elternbeitrag gemäss § 11 wird auf den Ersten eines Monats berechnet und gilt für 12 Monate ab Datum der Subventionsbestätigung.
- 2 Änderungen des subventionierten Elternbeitrags müssen ein Monat im Voraus beantragt werden und sind nur auf den ersten Tag eines Monats möglich.
- 3 Eine Anpassung erfolgt mindestens jährlich gemäss § 3 Abs. 3 und 4.
- 4 Der Elternbeitrag wird vor Ablauf der 12 Monate neu berechnet, wenn das steuerbare Einkommen und/oder das steuerbare Vermögen während einer Dauer von mindestens sechs Monaten um 25% zu- oder abnehmen.

§ 17 Nichtbeanspruchen des Betreuungsangebots

- 1 Der Elternbeitrag wird grundsätzlich nicht reduziert, wenn ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht wird.
- 2 Bei Abwesenheiten von bis zu fünf Betreuungstagen infolge Krankheit oder Unfall besteht kein Anspruch auf Erlass der Elternbeiträge.
- 3 Die Eltern können der Berechnungsstelle ein schriftliches Gesuch um Ermässigung des Elternbeitrags um 50% vom 6. bis zum 20. offenen Tag der Krippe der Betreuungseinrichtung stellen. Ein Arztzeugnis ist zwingend vor dem 6. Abwesenheitstag einzureichen.
- 4 Bei einer ferienbedingten Abwesenheit des Kindes wird der Elternbeitrag nicht ermässigt oder erlassen.

§ 18 Unzulässige Aufteilung der Betreuungsleistung

Die Aufteilung des Betreuungstages für das gleiche Kind auf einen subventionsberechtigten und einen nicht subventionsberechtigten Platz ist nicht zulässig.

§ 19 Auflösen der Betreuungsvereinbarung, Verlust der Subventionsberechtigung

Die Subventionsberechtigung kann aufgelöst werden, wenn die Eltern den vereinbarten Zahlungspflichten gegenüber der Betreuungseinrichtung oder der Nachzahlungspflicht (§ 25 Abs. 4) nicht nachkommen.

Die Subventionsberechtigung erlischt bei einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit von mehr als 20 Wochentagen. Der Elternbeitrag bleibt in dieser Zeit geschuldet.

IV. Bestimmungen zu Betreuungsverhältnissen in Firmenkrippen und in Betreuungseinrichtungen ohne Vereinbarungen mit dem Krippenpool Region Baden

§ 20 Beiträge an Eltern, die ihre Kinder in Betreuungseinrichtungen, die von Firmen subventioniert werden, betreuen lassen

Eltern, die ihre Kinder in einer Firmenkrippe betreuen lassen und einen vom Arbeitgeber subventionierten Tarif bezahlen, erhalten auf Antrag die Differenz von der Wohnortgemeinde zurückerstattet, wenn der vom Arbeitgeber subventionierte Tarif höher ist als der Elternbeitrag gemäss Tarifordnung Kinderbetreuung.

§ 21 Beiträge an Eltern, die ihre Kinder in Betreuungseinrichtungen betreuen lassen, die keine Vereinbarung mit dem Krippenpool haben

1 Eltern, die ihre Kinder in einer Kinderkrippe betreuen lassen, die mit den Poolgemeinden keine Vereinbarung eingegangen sind, beantragen den Unterstützungsbeitrag direkt bei der Berechnungsstelle.

2 Der maximale Unterstützungsbeitrag ist in den einzelnen Tarifblättern der jeweiligen Wohnsitzgemeinde festgehalten.

3 Unterstützt werden nur Betreuungsverhältnisse, die in Betreuungseinrichtungen erfolgten, die im Besitz einer Betriebsbewilligung sind.

4 Die Berechnungsstelle klärt das Vorhandensein der Betriebsbewilligung bei den zuständigen kommunalen Stellen ab.

5 Die Eltern müssen nachweisen, dass sie die Rechnung an den Betreuungsanbieter bezahlt haben.

6 Auf der Rechnung muss detailliert aufgeführt sein, welche Betreuungsleistung sie für welches Kind bezogen haben.

7 Die Subventionsbeiträge werden bis maximal drei Monate nach Einreichung des Subventionsantrags ausgerichtet.

8 Der massgebende individuelle Elternbeitrag gemäss § 11 wird auf den Beginn der subventionsberechtigten Zeit berechnet und gilt für 12 Monate ab Datum der Subventionsbestätigung.

9 Änderungen des subventionierten Elternbeitrags müssen einen Monat im Voraus beantragt werden und sind nur auf den ersten Tag eines Monats möglich.

10 Eine Anpassung erfolgt mindestens jährlich gemäss § 3 Abs. 3 und 4.

11 Der Elternbeitrag wird vor Ablauf der 12 Monate neu berechnet, wenn das steuerbare Einkommen und/oder das steuerbare Vermögen während einer Dauer von mindestens sechs Monaten um 25% zu- oder abnehmen.

12 Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien werden nur unterstützt, wenn die Tagesfamilie bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt ist, sodass die Sozialversicherungsleistungen und die Qualität der Betreuung gewährleistet sind. Die Berechnungsstelle führt eine Liste der Tagesfamilienorganisationen.

V. Bestimmungen die für alle subventionsberechtigten Eltern gelten

§ 22 Beiträge Dritter

Beiträge Dritter an die Eltern für die Kinderbetreuung werden vom Subventionsbeitrag abgezogen beziehungsweise zur Monatspauschale hinzugezählt.

§ 23 Besondere Berechnungsgrundlagen

1 Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

2 Das steuerbare Einkommen und Vermögen werden wie bei der Steuerveranlagung ermittelt.

§ 24 Beitragsermässigung, Beitragserlass

Die Vertretung der Wohnsitzgemeinde der Eltern im Steuerungsausschuss entscheidet zusammen mit der zuständigen Stelle auf begründetes Gesuch der Eltern über die Reduktion oder den Erlass von Elternbeiträgen, die nicht unter § 17 dieser Tarifordnung fallen. Die Eltern können einen beschwerdefähigen Entscheid gemäss § 26 verlangen.

§ 25 Auskunftspflicht der Eltern

1 Die Eltern geben mit dem Unterzeichnen des Antrags für einen subventionierten Elternbeitrag ihr Einverständnis, dass die für das Berechnen des Elternbeitrags zuständige Stelle in die dafür benötigten Personendaten (Steuerfaktoren: steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen; Anzahl Kinder, Zivilstand der Eltern, Wohnsitz) Einsicht nehmen dürfen.

2 Eltern sind verpflichtet, der zuständigen Stelle zu melden, wenn das steuerbare Einkommen und/oder das steuerbare Vermögen während einer Dauer von mindestens sechs Monaten um 25% zu- oder abnehmen.

3 Reichen die Eltern, die für das Berechnen des Elternbeitrags benötigten Unterlagen nicht ein, erhalten sie keine Subventionen.

4 Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Beiträge Dritter zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der zuständigen Stelle vorenthalten, wird die Differenz rückwirkend bis zum Zeitpunkt, ab dem höhere Beiträge hätten bezahlt werden müssen, eingefordert.

VI. Besondere Bestimmungen

§ 26 Nicht subventionierte Betreuungstage, Hauptwohnsitz ausserhalb der Poolgemeinden

Die Kinderbetreuungseinrichtungen und der Verein "Die Tagesfamilie" sowie andere Tagesfamilienorganisationen sind beim Festlegen der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse an keine Auflagen gebunden.

§ 27 Rechtsmittel

- 1 Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Betreuungsanbietern kann ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG).
- 2 Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 28 Vollzug

Die Gemeinderäte der Poolgemeinden können die operative Umsetzung dieser Tarifordnung an eine geeignete Stelle delegieren.

§ 29 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Die Tarifordnung Kinderbetreuung tritt für die Vorschulkinder am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die Tarifordnung vom 1. Juli 2013.
- 2 Der Zeitpunkt des Inkrafttretens für die Kindergarten- und Primarschulkinder in den einzelnen Gemeinden wird im jeweiligen Tarifblatt festgelegt.
- 3 Folgender Erlass wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben:

Die Tarifordnung vom 1. Juli 2013

- 4 Die Aufhebung der Erlasse für die Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkinder in den einzelnen Gemeinden wird im jeweiligen Tarifblatt festgelegt.

Baden, 30. April 2018

STADTRAT BADEN

Stadtammann:

SCHNEIDER

Stadtschreiber:

KUBLI

Ennetbaden, 23. April 2018

GEMEINDERAT ENNETBADEN

Gemeindeammann:

GRAF

Gemeindeschreiber:

LAUBE

Obersiggenthal, 3. April 2018

GEMEINDERAT OBERSIGGENTHAL

Gemeindeammann:

MARTIN

Gemeindeschreiber:

MEIER

Wettingen, 5. April 2018

GEMEINDERAT WETTINGEN

Gemeindeammann

KUSTER

Gemeindeschreiber:

BLICKENSTORFER

Anhang 1

Voraussetzungen für den Bezug von Subventionen für die Betreuung von Vorschulkindern

Aufgrund der Beschlüsse auf Seite 2 der Tarifordnung Kinderbetreuung und der Strategie für die Betreuung von Vorschulkindern wird für den Bezug von Subventionen für die Betreuung von Vorschulkindern ein Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder einer sozialen Indikation vorausgesetzt. Folgende Nachweisformen müssen der zuständigen Stelle unterbreitet werden:

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Kriterien und Beschreibung	Nachweisform
Berufstätigkeit	Auf dem Antrag für einen subventionierten Platz sind alle Erwachsenen, die im Haushalt leben, verpflichtet, folgende Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none">- Name des Arbeitgebers- Anstellungsprozente- Reguläre Arbeitstage Die Angaben werden stichprobenweise überprüft
Gesetzlicher Mutterschaftsurlaub	Bestätigung des Arbeitsgebers bezüglich gesetzlichen Mutterschaftsurlaub
Ausbildung	Auf dem Antrag für einen subventionierten Platz sind alle Erwachsenen, die im Haushalt leben und in Ausbildung sind, verpflichtet, folgende Angaben zu machen. <ul style="list-style-type: none">- Bezeichnung der Ausbildung- Dauer der Ausbildung mit Datum des Beginns und des Endes der Ausbildung- Wöchentliches Ausbildungspensum Die Angaben werden stichprobenweise überprüft
Erwerbslosigkeit	Auf dem Antrag für einen subventionierten Platz sind alle Erwachsenen, die im Haushalt leben und erwerbslos sind, verpflichtet, folgende Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none">- Bestätigung der Anmeldung beim RAV- Datum des Beginns der Erwerbslosigkeit Die Angaben werden stichprobenweise überprüft

Soziale Indikation

Kriterien und Beschreibung	Nachweisform
<p>Physische oder psychische Überbelastung der Eltern oder des betreuenden Elternteils. Entlasten der gesamten Familie, um soziale Folgekosten zu vermeiden.</p>	<p>Die Überbelastung muss schriftlich und begründet bestätigt sein durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ärztin/Arzt - Psychiaterin/Psychiater - Soziale Dienste, Kinder- und Erwachsenenschutzdienst (KESD)
<p>Mangelnde sprachliche oder soziale Integration des Kindes. Fremdsprachiges Kind mit geringen Deutschkenntnissen, Kind mit mangelnden sozialen Kontakten.</p>	<p>Die mangelnde sprachliche oder soziale Integration muss schriftlich und begründet bestätigt sein durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Soziale Dienste oder Mütter- und Väterberatung
<p>Medizinische Gründe. Krankheit oder körperliche Einschränkungen der Eltern, die sie in ihren Betreuungsaufgaben während längerer Zeit einschränken. Entlastung der gesamten Familie</p>	<p>Schriftliche Bestätigung der Krankheit durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ärztin/Arzt - Psychiaterin/Psychiater - Fachstelle: Soziale Dienste, Familienberatungsstelle, IV-Regionalstellen
<p>Weitere Gründe wie z.B. Pflege von Angehörigen</p>	<p>Schriftliche Bestätigung der entsprechenden Stelle</p>

Der Geltungsbereich der Voraussetzungen für den Bezug von Subventionen für die Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern ist in den Tarifblättern der Gemeinden geregelt.

Anhang 2

Tarifsystem schematisch dargestellt

1. Schritt: Ermittlung des massgebenden Betrages (vgl. § 5)

Steuerbares Einkommen
Plus 10% des steuerbaren Vermögens
Plus Einzahlung in die 2. Säule (BVG)
Plus Liegenschaftsunterhalt ohne Pauschalabzug
= MASSGEBENDES GESAMTEINKOMMEN § 3
Minus Familienabzüge gemäss § 4
= MASSGEBENDER BETRAG § 5

2. Schritt: Berechnung Elternbeitrag

Minimaler Elternbeitrag § 6	CHF 16.00
Plus Leistungsbeitrag § 8 = massgebender Betrag x Abschöpfungsgrad*	CHF 50'000 x 1,35‰ =
(*Tarifblätter der Gemeinden)	CHF 67.50
= NORMBEITRAG § 9 (für Modul, welches zu 100% eingestuft ist)	CHF 16 + CHF 67.50 = CHF 83.50
Effektiver Elternbeitrag = Normbeitrag mal Einstufung des Moduls, begrenzt durch den maximalen Unterstützungsbeitrag (z.B. Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Einstufung: 70%)	CHF 83.50 x 70% = CHF 58.45

Anhang 3

Berechnungsbeispiel Familie Muster

1. Ausgangslage

Familie Muster hat zwei Kinder, Nico und Sarah. Beide Elternteile sind berufstätig. Sie weisen ein steuerbares Einkommen von CHF 50'000 aus. Das steuerbare Vermögen beträgt CHF 30'000.

2. Massgebendes Gesamteinkommen

Steuerbares Einkommen zu 100 %	CHF	50'000
Steuerbares Vermögen zu 10 %	CHF	3'000
Massgebendes Gesamteinkommen	CHF	53'000

3. Abzüge

Abzug pro Familie	CHF	10'000
Abzug pro Elternteil 2 x CHF 6'000	CHF	12'000
Abzug pro Kind 2 x CHF 4'000	CHF	8'000
Total Abzüge	CHF	30'000

4. Massgebender Betrag

Massgebendes Gesamteinkommen	CHF	53'000
./. Abzüge	CHF	30'000
Massgebender Betrag	CHF	23'000

5. Leistungsbeitrag

(1.35 ‰ des massgebenden Beitrags = Abschöpfungsgrad) **CHF 31.05**

6. Normbeitrag

Minimaler Elternbeitrag	CHF	16.00
Leistungsbeitrag	CHF	31.05
Normbeitrag	CHF	47.05

Festlegung Elternbeitrag

Nico besucht die Krippe an drei Tagen, Sarah an zwei halben Tagen mit Mittagessen. Der Elternbeitrag berechnet sich wie folgt:

	Nico	Sarah
Normbeitrag Familie	CHF 47.05	CHF 47.05
Einstufungssatz	100 %	70 %
Elternbeitrag für 1 Tag	CHF 47.05 x 100 % = CHF 47.05	CHF 47.05 x 70 % = CHF 32.95
Nutzung Angebot	3 mal	2 mal
Faktor Monatspauschale	4.2	4.2
Elternbeitrag	3 x CHF 47.05 x 4.2 = CHF 598.83	2 x CHF 32.95 x 4.2 = CHF 276.78



Tarifblatt Kinderbetreuung Gemeinde Baden

1 Betreuung von Vorschulkindern

1.1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen für einen subventionierten Tarif

Die Tarifordnung Kinderbetreuung ist für Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Baden massgebend, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder eine soziale Indikation gemäss Anhang 1 nachweisen und ihre Vorschulkinder

- a) in einer Krippe mit Standort in einer Poolgemeinde betreuen lassen, die mit den Poolgemeinden eine Vereinbarung abgeschlossen hat;
- b) in einer Krippe, die im Besitz einer Betriebsbewilligung ist;
- c) in einer Tagesfamilie betreuen lassen, die Mitglied des Vereins "Die Tagesfamilie" oder einer ähnlichen Tagesfamilienorganisation ist;
- d) in einer Firmenkrippe betreuen lassen und deren vom Arbeitgeber subventionierter Tarif höher ist, als der Elternbeitrag gemäss Tarifordnung Kinderbetreuung.

1.2. Marktüblicher Ansatz bei Kindern im Vorschulalter

1 Der marktübliche Ansatz für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kinderkrippen wird bei CHF 110 festgelegt. Der marktübliche Ansatz der anderen Module ergibt sich aus der Multiplikation mit dem Einstufungssatz.

2 Der marktübliche Ansatz für eine Betreuungsstunde für Kinder im Vorschulalter bei den Tagesfamilien wird bei CHF 9.50 festgelegt.

1.3 Leistungsbeitrag

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.35 von CHF 1'000 (1,35 Promille) des massgebenden Betrags.

1.4 Einstufung des Betreuungsangebots und minimaler und maximaler Elternbeitrag Vorschulkinder

KINDERKRIPPEN	Elternbeitrag			Stadt Baden
	Einstufung in %	minimal	maximal	Max. Unterstützungsbeitrag
Säuglinge bis 18 Mte.*				
Ganztagesbetreuung	120	19.20	132.00**	145.80*
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (max. 7 Std.)	84	13.44	92.40	102.06
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (max. 5 Std.)	60	9.60	66.00	72.90
Kleinkinder ab 19 Mte.				
Ganztagesbetreuung	100	16.00	110.00	94.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (max. 7 Std.)	70	11.20	77.00	65.80
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (max. 5 Std.)	50	8.00	55.00	47.00

* Berechnung: Säuglinge generieren gemäss Qualitätsstandard einen Zusatzaufwand von 50%. Beispiel: Maximaler Ansatz (CHF 110 x 1.5 = CHF 165) minus minimaler Elternbeitrag (CHF 19.20) = Unterstützungsbeitrag (CHF 145.80)

** = Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen (vgl. § 3) von über CHF 120'000 gemäss § 5 erhalten keinen Unterstützungsbeitrag. Der Preis wird von der Kita festgelegt.

TAGESFAMILIEN ¹	Elternbeitrag			Stadt Baden
	Einstufung in %	Minimaler Elternbeitrag	Maximaler Elternbeitrag	max. Unterstützungsbeitrag**
Säuglinge bis 18 Mte.*				
Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie (ohne Wartestunden und Verpflegungskosten)	10.68	1.71	11.75	12.975
Kleinkinder ab 19 Mte.				
Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie (ohne Wartestunden und Verpflegungskosten)	8.90	1.42	9.79	8.37

* Berechnung: Säuglinge generieren gemäss Qualitätsstandard einen Zusatzaufwand von 50%. Beispiel: Maximaler Ansatz (CHF 9.79 x 1.5 = CHF 14.69) minus minimaler Elternbeitrag (CHF 1.70) = Unterstützungsbeitrag (CHF 12.98).

** = Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen (vgl. § 3) von über CHF 120'000 gemäss § 5 erhalten keinen Unterstützungsbeitrag. Der Preis wird von der Tagesfamilienorganisation festgelegt.

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 9. September 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020

2 Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern

2.1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen für einen subventionierten Tarif

Die Tarifordnung Kinderbetreuung ist für Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Baden massgebend, die ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung für Kindergarten- und Primarschulkinder in der Gemeinde Baden betreuen lassen, die mit der Gemeinde Baden eine Vereinbarung abgeschlossen hat oder die von der Gemeinde Baden geführt wird. Für die Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern ist kein Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (gemäss Anhang 1) notwendig.

Schulkinder, die eine Privatschule besuchen, werden grundsätzlich nicht mitsubventioniert.

2.2 Marktüblicher Ansatz für Kinder im Schulalter

Die marktüblichen Ansätze für die Betreuung von Schulkindern in Tagesstrukturen und bei der Tagesfamilienbetreuung entsprechen den maximalen Elternbeiträgen gemäss Punkt 2.5. Ausgenommen davon ist das Modul Mittagsbetreuung. Beim diesem wird der marktübliche Ansatz in den Vereinbarungen mit den Betreuungsanbietern festgelegt.

2.3. Leistungsbeitrag

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.35 von CHF 1'000 (1.35 Promille) des massgebenden Betrags.

2.4 Einstufung des Betreuungsangebots und minimaler und maximaler Elternbeitrag Kindergarten- und Primarschulkinder

Basis (100%) für die Berechnung ist der minimale und der maximale Beitrag für einen Betreuungstag in einer Kinderkrippe. Für die Betreuung von Kindern ab Kindergartenbeginn bis zum Ende der Primarschule gelten die folgenden Einstufungen (Prozent) und minimalen bzw. maximalen Elternbeiträge (CHF):

MODULE	Elternbeitrag			max. Unterstützungsbeitrag
	Einstufung in %	minimal	maximal	
Referenzwert Krippe	100	16.00	110.00	
Ganzer Tag Ferienbetreuung	86.4 ¹	18.00 ^{a)1}	95.00 ¹	77.00 ¹
Frühbetreuung	10	3.50 ^{a)}	11.00	7.50
Mittagsbetreuung	30	7.20 ^{a)}	18.00 ^{b)}	23.20 ^{b)}
Nachmittagsbetreuung	20	3.20	22.00	18.80
Spätnachmittagsbetreuung	25	4.00	27.50	23.50
Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie (ohne Wartestunden und Verpflegungskosten)	8.90 ²	1.42 ²	9.79 ²	8.37 ²

a) politisch festgelegter Preis¹

b) politisch festgelegter Preis, max. Vollkosten liegen bei CHF 30.40¹

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 29. April 2019, in Kraft ab 1. September 2019

² Geändert durch Stadtratsentscheid vom 9. September 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020

2.5 Maximaler Elternbeitrag für Eltern in wirtschaftlichen guten Verhältnissen

In Abweichung zum § 5 Abs. 2 der Tarifordnung entrichten Eltern mit einem Einkommen über CHF 120'000 beim Modul Mittagsbetreuung den maximalen Elternbeitrag, sofern sie einen Subventionsantrag stellen.

2.6 Tarifierung Tagesschule¹

Modul	Einstufung	Elternbeitrag		Stadt Baden
		minimal	maximal	Max. Unterstützungsbeitrag
Modul A mit Mi- Nachmittag	75%	16.30*	67.50*	51.20
Modul B ohne Mi-Nachmittag	65%	14.70*	56.50*	41.80
Modul C Spezialmodul Kindergarten und 1./2. Klasse ²	47%	10.86*	32.80*	21.94
Modul B+ (mit Mi-Mittagessen ohne Mi-Nachmittag) ²	70%	16.14*	60.10*	43.96
Modul C+ (ohne Mi- oder Fr-Nachmittag mit Mittagessen) ^{**2}	52%	12.30*	36.40*	24.10
Modul C++ (ohne Mi- und Fr-Nachmittag inkl. Mittagessen Mi und Fr) ^{**2}	57%	13.74*	40.00*	26.26

* Der Elternbeitrag ist ein Durchschnittswert über alle Schulstufen und politisch festgelegt.

** Nur für Kindergarten und 1./2. Klasse Primarschule Rütihof wählbar

Der Elternbeitrag für einen ganzen Tag Tagesschule wird mit 190 Tagen multipliziert (= Jahrespauschale). Die Jahrespauschale wird durch 12 geteilt (= Monatspauschale).

2.7 Klassen- und schulbedingte Abwesenheiten

- a) Bei klassenbedingten Abwesenheiten vom Betreuungsangebot (ausgenommen die Tagesschule) von fünf und mehr Schultagen (z.B. Klassenlager, Projektwoche) erhalten die Eltern einen Erlass der entsprechenden Betreuungskosten. Die Meldung muss mindestens acht Wochen im Voraus durch die Eltern an den Betreuungsanbieter erfolgen.
- b) Bei schulbedingten Anlässen, die die Volksschule Baden oder das Quartiersschulhaus organisieren (z.B. Jugendfest), wird die Monatspauschale um den entsprechenden Betreuungsbeitrag automatisch reduziert.

¹ Geändert durch Stadtratsentscheide vom 29. Juni 2020 und 31. August 2020, in Kraft ab 1. August 2021

² Geändert durch Stadtratsentscheide vom 2. April 2024, in Kraft ab 1. August 2024

3 Inkraftsetzung, Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Tarifordnung Kinderbetreuung tritt wie folgt in Kraft:

- a) Für die Betreuungsangebote der Vorschulkinder am 1. Januar 2019.
- b) Für die Betreuungsangebote für die Kindergarten- und Primarschulkinder am 1. Januar 2019.

Baden, 30. April 2018

STADTRAT BADEN

Stadtammann

Stadtschreiber

SCHNEIDER

KUBLI



Tarifblatt Kinderbetreuung Gemeinde Ennetbaden

1 Betreuung von Vorschulkindern

1.1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen für einen subventionierten Tarif

Die Tarifordnung Kinderbetreuung ist für Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Ennetbaden massgebend, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder eine soziale Indikation gemäss Anhang 1 nachweisen und ihre Vorschulkinder

- a) in einer Krippe mit Standort in einer Poolgemeinde betreuen lassen, die mit den Poolgemeinden eine Vereinbarung abgeschlossen hat,
- b) in einer Krippe, die im Besitz einer Betriebsbewilligung ist,
- c) in einer Tagesfamilie betreuen lassen, die Mitglied des Vereins "Die Tagesfamilie" oder einer ähnlichen Tagesfamilienorganisation ist,
- d) in einer Firmenkrippe betreuen lassen und deren vom Arbeitgeber subventionierter Tarif höher ist, als der Elternbeitrag gemäss Tarifordnung Kinderbetreuung.

1.2 Marktüblicher Ansatz bei Kindern im Vorschulalter

1 Der marktübliche Ansatz für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kinderkrippen wird bei CHF 110 festgelegt. Der marktübliche Ansatz der anderen Module ergibt sich aus der Multiplikation mit dem Einstufungssatz.

2 Der marktübliche Ansatz für eine Betreuungsstunde für Kinder im Vorschulalter bei den Tagesfamilien wird bei CHF 9.50 festgelegt.

1.3 Leistungsbeitrag

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.35 von CHF 1'000 (1,35 Promille) des massgebenden Betrags.

1.4 Einstufung des Betreuungsangebots und minimaler und maximaler Elternbeitrag Vorschulkinder

KINDERKRIPPEN	Elternbeitrag			Gemeinde Ennetbaden
	Einstufung in %	minimal	maximal	max. Unterstützungsbeitrag
Säuglinge bis 18 Mte.*				
Ganztagesbetreuung	120	19.20	132.00**	145.80*
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (max. 7 Std.)	84	13.44	92.40	102.06
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (max. 5 Std.)	60	9.60	66.00	72.90
Kleinkinder ab 19 Mte.				
Ganztagesbetreuung	100	16.00	110.00	94.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (max. 7 Std.)	70	11.20	77.00	65.80
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (max. 5 Std.)	50	8.00	55.00	47.00

* Berechnung: Säuglinge generieren gemäss Qualitätsstandard einen Zusatzaufwand von 50%. Beispiel: Maximaler Ansatz (CHF 110 x 1.5 = CHF 165) minus minimaler Elternbeitrag (CHF 19.20) = Unterstützungsbeitrag (CHF 145.80)

** = Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen (vgl. § 3) von über CHF 120'000 gemäss § 5 erhalten keinen Unterstützungsbeitrag. Der Preis wird von der Kita festgelegt.

TAGESFAMILIEN ¹	Elternbeitrag			Gemeinde Ennetbaden
	Einstufung in %	minimal	maximal	max. Unterstützungsbeitrag**
Säuglinge bis 18 Mte.*				
Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie (ohne Wartestunden und Verpflegungskosten)	10.68	1.71	11.75	12.975
Kleinkinder ab 19 Mte.				
Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie (ohne Wartestunden und Verpflegungskosten)	8.90	1.42	9.79	8.37

* Berechnung: Säuglinge generieren gemäss Qualitätsstandard einen Zusatzaufwand von 50%. Beispiel: Maximaler Ansatz (CHF 9.79 x 1.5 = CHF 14.69) minus minimaler Elternbeitrag (CHF 1.70) = Unterstützungsbeitrag (CHF 12.98).

** = Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen (vgl. § 3) von über CHF 120'000 gemäss § 5 erhalten keinen Unterstützungsbeitrag. Der Preis wird von der Tagesfamilienorganisation festgelegt.

¹ Geändert durch Gemeinderatsentscheid vom 26. August 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020

2 Betreuung von Kindergarten-, Primarschul-, und Oberstufenschulkindern

2.1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen für einen subventionierten Tarif

Die Tarifordnung Kinderbetreuung ist für Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Ennetbaden massgebend, die ihre Kinder in den Tagesstrukturen Ennetbaden betreuen lassen. Für die Betreuung von Kindergarten-, Primarschul-, und Oberstufenschulkindern ist kein Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (gemäss Anhang 1) notwendig.

Betreuungen von Kindern ohne Wohnsitz in Ennetbaden werden nicht subventioniert.

Schulkinder, die eine Privatschule besuchen, werden grundsätzlich nicht mitsubventioniert.

§ 22 der Tarifordnung Kinderbetreuung betreffend Beiträge Dritter findet bei der Betreuung von Kindergarten-, Primarschul-, und Oberstufenschulkindern keine Anwendung.

2.2 Marktüblicher Ansatz für Kinder im Schulalter

Die marktüblichen Ansätze für die Betreuung von Schulkindern in Tagesstrukturen und bei der Tagesfamilienbetreuung entsprechen den maximalen Elternbeiträgen gemäss Punkt 2.4. Ausgenommen davon ist das Modul Mittagsbetreuung. Beim Modul Mittagsbetreuung wird der marktübliche Ansatz in den Vereinbarungen mit den Betreuungsanbietern festgelegt.

2.3 Leistungsbeitrag

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1 von CHF 1'000 (1 Promille) des massgebenden Betrags.

2.4 Einstufung des Betreuungsangebots der Tagesstrukturen sowie minimaler und maximaler Elternbeitrag

Basis für die Berechnung ist der maximale Beitrag für einen Betreuungstag von CHF 125 = 100 %. Für die Betreuung von Kindern ab Kindergartenbeginn bis zum Ende der Oberstufe gelten die folgenden Einstufungen (Prozent) und minimalen bzw. maximalen Elternbeiträge (CHF):¹

Betreuungsangebot	Vollkosten CHF	Gemeindebeitrag		Elternbeiträge		Einstufung ssatz
		mind. CHF	max. CHF	mind. CHF	max. CHF	
Tagessatz	125.00			16.00	125.00	
Frühbetreuung	20.00	10.00	16.00	4.00	10.00	10%
Mittagsbetreuung	33.00	13.50	24.50	8.50	19.50	30%
Frühnachmittagsbetreuung	26.00	7.00	21.00	5.00	19.00	15%
Spätnachmittagsbetreuung	33.00	8.50	27.00	6.00	24.50	25%
Ferienbetreuung (ganztags)	90.00	12.50	71.50	18.50	77.50	70%

¹ Geändert durch Gemeinderatsentscheid vom 5. Februar 2024, in Kraft ab 1. August 2024

	Einstufung	Elternbeitrag		Max. Unterstützungsbeitrag
		minimal	Maximal	
Tagesfamilien				
Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie (ohne Wartezeiten und Verpflegungskosten)	8.65	1.21	9.50	8.29

2.5 Maximaler Elternbeitrag für Eltern in wirtschaftlichen guten Verhältnissen

In Abweichung zum § 5 Abs. 2 der Tarifordnung entrichten Eltern mit einem Einkommen über CHF 120'000 beim Modul Mittagsbetreuung den maximalen Elternbeitrag, sofern sie einen Subventionsantrag stellen.

2.6 Klassen- und schulbedingte Abwesenheiten

Bei schulbedingten Abwesenheiten vom Betreuungsangebot von fünf und mehr Schultagen (z.B. Klassenlager, Projektwoche) erhalten die Eltern einen Erlass der entsprechenden Betreuungskosten. Die Meldung muss mindestens acht Wochen im Voraus durch die Eltern an die Tagesstrukturen erfolgen.

3 Inkrafttretung, Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Tarifblatt Kinderbetreuung tritt wie folgt in Kraft:

- a) Für die Betreuungsangebote der Vorschulkinder am 1. Januar 2019.
- b) Für die Betreuungsangebote für die Kindergarten-, Primar- und Oberstufenschulkinder am 1. März 2019.¹

Ennetbaden, 23. April 2018

GEMEINDERAT ENNETBADEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

GRAF

LAUBE

¹ Geändert durch Gemeinderatsentscheid vom 26. November 2018



Tarifblatt Kinderbetreuung Gemeinde Obersiggenthal

1 Betreuung von Vorschulkindern

1.1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen für einen subventionierten Tarif

Die Tarifordnung Kinderbetreuung ist für Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Obersiggenthal massgebend, die die Vereinbarkeit von Familie oder eine soziale Indikation gemäss Anhang 1 nachweisen und ihre Vorschul Kinder:

- a) in einer Krippe mit Standort in einer Poolgemeinde betreuen lassen, die mit den Poolgemeinden eine Vereinbarung abgeschlossen hat;
- b) in einer Krippe, die im Besitz einer Betriebsbewilligung ist
- c) in einer Tagesfamilie betreuen lassen, die Mitglied des Vereins "Die Tagesfamilie" ist oder einer ähnlichen Organisation;
- d) in einer Firmenkrippe betreuen lassen und deren vom Arbeitgeber subventionierter Tarif höher ist, als der Elternbeitrag gemäss Tarifordnung Kinderbetreuung.

1.2 Marktüblicher Ansatz bei Kindern im Vorschulalter

1 Der marktübliche Ansatz für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kinderkrippen wird bei CHF 110 festgelegt. Der marktübliche Ansatz der anderen Module ergibt sich aus der Multiplikation mit dem Einstufungssatz.

2 Der marktübliche Ansatz für eine Betreuungsstunde für Kinder im Vorschulalter bei den Tagesfamilien wird bei CHF 9.50 festgelegt.

1.3 Leistungsbeitrag

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.35 von CHF 1'000 (1,35 Promille) des massgebenden Betrags.

1.4 Einstufung des Betreuungsangebots und minimaler und maximaler Elternbeitrag Vorschulkinder

KINDERKRIPPEN	Elternbeitrag			Gemeinde Obersiggenthal
	Einstufung in %	minimal	maximal	max. Unterstützungsbeitrag
Säuglinge bis 18 Mte.*				
Ganztagesbetreuung	120	19.20	132.00**	145.80
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (max. 7 Std.)	84	13.44	92.40	102.06
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (max. 5 Std.)	60	9.60	66.00	72.90
Kleinkinder ab 19 Mte.				
Ganztagesbetreuung	100	16.00	110.00	94.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (max. 7 Std.)	70	11.20	77.00	65.80
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (max. 5 Std.)	50	8.00	55.00	47.00

* Berechnung: Säuglinge generieren gemäss Qualitätsstandard einen Zusatzaufwand von 50%. Beispiel: Maximaler Ansatz (CHF 110 x 1.5 = CHF 165) minus minimaler Elternbeitrag (CHF 19.20) = Unterstützungsbeitrag (CHF 145.80)

** = Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen (vgl. §3) von über CHF 120'000 gemäss § 5 erhalten keinen Unterstützungsbeitrag. Der Preis wird von der Kita festgelegt.

TAGESFAMILIEN ¹	Elternbeitrag			Gemeinde Obersiggenthal
	Einstufung in %	minimal	maximal	max. Unterstützungsbeitrag**
Säuglinge bis 18 Mte.*				
Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie (ohne Wartestunden und Verpflegungskosten)	10.68	1.71	11.75	12.975
Kleinkinder ab 19 Mte.				
Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie (ohne Wartestunden und Verpflegungskosten)	8.90	1.42	9.79	8.37

* Berechnung: Säuglinge generieren gemäss Qualitätsstandard einen Zusatzaufwand von 50%. Beispiel: Maximaler Ansatz (CHF 9.79 x 1.5 = CHF 14.69) minus minimaler Elternbeitrag (CHF 1.70) = Unterstützungsbeitrag (CHF 12.98)

** = Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen (vgl. § 3) von über CHF 120'000 gemäss § 5 erhalten keinen Unterstützungsbeitrag. Der Preis wird von der Tagesfamilienorganisation festgelegt.

¹ Geändert durch Gemeinderatsentscheid vom 26. August 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020

2 Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern

2.1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen für einen subventionierten Tarif

Die Tarifordnung Kinderbetreuung ist für Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Obersiggenthal massgebend, die ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung für Schulkinder in der Gemeinde Obersiggenthal betreuen lassen, die mit der Gemeinde Obersiggenthal eine Vereinbarung abgeschlossen hat. Für die Betreuung von Schulkindern ist kein Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (gemäss Anhang 1) notwendig.

Schulkinder, die eine Privatschule besuchen, werden grundsätzlich nicht mitsubventioniert.

2.2 Marktüblicher Ansatz für Kinder im Schulalter

Die marktüblichen Ansätze für die Betreuung von Schulkindern in Tagesstrukturen und bei der Tagesfamilienbetreuung entsprechen den maximalen Elternbeiträgen gemäss Punkt 2.4. Ausgenommen davon ist das Modul Mittagsbetreuung. Beim Modul Mittagsbetreuung wird der marktübliche Ansatz in den Vereinbarungen mit den Betreuungsanbietern festgelegt.

2.3 Leistungsbeitrag

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.35 von CHF 1'000 (1,35 Promille) des massgebenden Betrags.

2.4 Einstufung des Betreuungsangebots und minimaler und maximaler Elternbeitrag Kindergarten- und Primarschulkinder¹

Basis für die Berechnung ist der maximale Beitrag für einen Betreuungstag in einer Kinderkrippe von CHF 110 = 100%. Für die Betreuung von Kindern ab Kindergarten Eintritt bis zum Ende der Primarschule gelten die folgenden Einstufungen (Prozent) und minimalen bzw. maximalen Elternbeiträge (CHF):

2	Einstufung	Elternbeitrag		Leistungsabgeltung
		minimal	maximal	
Ganztagesbetreuung	70.60%	20.40 ^{a)}	77.65	88.75
Mittwochmorgenbetreuung	31.82%	9.50	35.00	35.15
Frühbetreuung	11.82%	3.20 ^{a)}	13.00	13.35
Frühbetreuung Kindergartenkinder	13.20%	4.50 ^{a)}	14.50	16.20
Mittagsbetreuung	25.39%	9.20 ^{a)}	16.25 ^{a)}	25.20
Frühnachmittagsbetreuung 1	14.70%	6.20 ^{a)}	16.15	16.70
Frühnachmittagsbetreuung 2	7.37%	3.10 ^{a)}	8.10	8.35
Spätnachmittagsbetreuung	29.40%	8.00 ^{a)}	32.30	33.40
Schulferienbetreuung	83.10%	17.40 ^{a)}	91.40	94.50

a) politisch festgelegter Preis

¹ Geändert durch Gemeinderatsentscheid vom 11. Juni 2018

² Geändert durch Gemeinderatsentscheid vom 26. August 2019, in Kraft ab Schuljahresbeginn 2019/2020

2.5 Maximaler Elternbeitrag für Eltern in wirtschaftlichen guten Verhältnissen

In Abweichung zum § 5 Abs. 2 der Tarifordnung entrichten Eltern mit einem Einkommen über CHF 120'000 beim Modul Mittagsbetreuung den maximalen Elternbeitrag, sofern sie einen Subventionsantrag stellen.

3 Inkrafttretung, Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Tarifordnung Kinderbetreuung tritt wie folgt in Kraft:

- a) Für die Betreuungsangebote der Vorschulkinder am 1. Januar 2019.
- b) Für die Betreuungsangebote für die Kindergarten- und Primarschulkinder am 1. Januar 2019.

Obersiggenthal, 3. April 2018

GEMEINDERAT OBERSIGGENTHAL

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

MARTIN

MEIER

1 Betreuung von Vorschulkindern

1.1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen für einen subventionierten Tarif

Die Tarifordnung Kinderbetreuung ist für Eltern mit steuerlichem Wohnsitz in der Gemeinde Wettingen massgebend, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder eine soziale Indikation gemäss Anhang 1 nachweisen und ihre Vorschulkinder

- a) in einer Krippe mit Standort in einer Poolgemeinde betreuen lassen, die mit den Poolgemeinden eine Vereinbarung abgeschlossen hat;
- b) in einer Tagesfamilie betreuen lassen, die Mitglied des Vereins "Die Tagesfamilie" ist;
- c) in einer Firmenkrippe betreuen lassen und deren vom Arbeitgeber subventionierter Tarif höher ist, als der Elternbeitrag gemäss Tarifordnung Kinderbetreuung.
- d) in einer Kinderkrippe, die ausserhalb der Poolgemeinden liegt und im Besitz einer Betriebsbewilligung ist oder in einer Tagesfamilie, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist.

1.2 Marktüblicher Ansatz bei Kindern im Vorschulalter

1 Der marktübliche Ansatz für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kinderkrippen wird bei CHF 110 festgelegt. Der marktübliche Ansatz der anderen Module ergibt sich aus der Multiplikation mit dem Einstufungssatz.

2 Der marktübliche Ansatz für eine Betreuungsstunde für Kinder im Vorschulalter (ab 18 Monaten) bei den Tagesfamilien wird bei CHF 9.79 festgelegt.¹

1.3 Leistungsbeitrag

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.35 von CHF 1'000 (1.35 Promille) des massgebenden Betrags.

¹ Geändert durch Gemeinderatsentscheid vom 12. September 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020

1.4. Einstufung des Betreuungsangebots und minimaler und maximaler Elternbeitrag

KINDERKRIPPEN	Elternbeitrag			Gemeinde Wettingen
	Einstufung in %	minimal	maximal	max. Unterstützungsbeitrag
Säuglinge bis 18 Mte.*				
Ganztagesbetreuung	120	19.20	132.00**	145.80
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (max. 7 Std.)	84	13.44	92.40	102.06
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (max. 5 Std.)	60	9.60	66.00	72.90
Kleinkinder ab 19 Mte.				
Ganztagesbetreuung	100	16.00	110.00	94.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (max. 7 Std.)	70	11.20	77.00	65.80
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (max. 5 Std.)	50	8.00	55.00	47.00

* Berechnung: Säuglinge generieren gemäss Qualitätsstandard einen Zusatzaufwand von 50%. Beispiel: Maximaler Ansatz (CHF 110 x 1.5 = CHF 165) minus minimaler Elternbeitrag (CHF 19.20) = max. Unterstützungsbeitrag (CHF 145.80)

** = Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen (vgl. § 3) von über CHF 120'000 gemäss § 5 erhalten keinen Unterstützungsbeitrag. Der Preis wird von der Kita festgelegt.

TAGESFAMILIEN ¹	Elternbeitrag			Gemeinde Wettingen
	Einstufung in %	minimal	maximal	max. Unterstützungsbeitrag**
Säuglinge bis 18 Mte.*				
Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie (ohne Wartestunden und Verpflegungskosten)	10.68	1.71	11.75	12.975
Kleinkinder ab 19 Mte.				
Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie (ohne Wartestunden und Verpflegungskosten)	8.90	1.42	9.79	8.37

* Berechnung: Säuglinge generieren gemäss Qualitätsstandard einen Zusatzaufwand von 50%. Beispiel: Maximaler Ansatz (CHF 9.79 x 1.5 = CHF 14.69) minus minimaler Elternbeitrag (CHF 1.70) = Unterstützungsbeitrag (CHF 12.98).

** = Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen (vgl. § 3) von über CHF 120'000 gemäss § 5 erhalten keinen Unterstützungsbeitrag. Der Preis wird von der Tagesfamilienorganisation festgelegt.

¹ Geändert durch Gemeinderatsentscheid vom 12. September 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020

2 Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern

2.1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen für einen subventionierten Tarif

Die Tarifordnung Kinderbetreuung ist für Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Wettingen massgebend, die ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung für Schulkinder in der Gemeinde Wettingen betreuen lassen, die mit der Gemeinde Wettingen eine Vereinbarung abgeschlossen hat. Ebenso gilt diese Tarifordnung auch für die Betreuung von Schulkindern beim Verein "Die Tagesfamilie".

Für die Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern ist kein Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (gemäss Anhang 1) notwendig.

Schulkinder, die eine Privatschule besuchen, werden grundsätzlich nicht mitsubventioniert.

2.2 Marktüblicher Ansatz für Kinder im Schulalter

Die marktüblichen Ansätze für die Betreuung von Schulkindern in Tagesstrukturen und bei der Tagesfamilienbetreuung entsprechen den maximalen Elternbeiträgen gemäss Punkt 2.6. Ausgenommen davon ist das Modul Mittagsbetreuung. Beim Modul Mittagsbetreuung wird der marktübliche Ansatz in den Vereinbarungen mit den Betreuungsanbietern festgelegt.

2.3 Berechnung des massgebenden Einkommens

Das massgebende Einkommen wird gemäss §3 der Tarifordnung Kinderbetreuung der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen festgelegt (Tarifordnung Kinderbetreuung).

2.4 Zulässige Abzüge

Die zulässigen Abzüge werden gemäss § 4 der Tarifordnung Kinderbetreuung festgelegt.

2.5 Leistungsbeitrag

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.35 von CHF 1'000 (1,35 Promille) des massgebenden Betrags.

2.6 Einstufung des Betreuungsangebotes und minimaler und maximaler Elternbeitrag

Basis (100%) für die Berechnung ist der minimale und der maximale Elternbeitrag für einen Betreuungstag in einer Kinderkrippe (CHF 16.00 bzw. CHF 110).

Für die Betreuung von Kindern ab Kindergarteneintritt bis zum Ende der Primarschule gelten die folgenden Einstufungen (Prozent) und die minimalen bzw. maximalen Elternbeiträge (CHF):

	Einstufung Prozent	Elternbeitrag		Maximaler Unterstützungs- beitrag
		minimal	maximal	
Referenzwert Krippe	100	16.00	110.00	
Betreuung von Schulkindern in den Tagesstrukturen				
Frühbetreuung	10%	1.60	11.00	9.40
Mittagsbetreuung ¹	30%	8.00*	21.00**	22.00
Frühnachmittagsbetreuung	20%	3.20	22.00	18.80
Spätnachmittagsbetreuung	20%	3.20	22.00	18.80
Ganznachmittagsbetreuung	40%	6.40	44.00	37.60
Mittwochmorgenbetreuung für Kinder im ersten Kindergartenjahr ^{***2}	40 %	6.40	44.00	37.60
Schulferienbetreuung	90%	14.40	99.00	84.60
Betreuung von Schulkindern bei Tagesfamilien				
Betreuungsstunde (ohne Wartestunden und Ver- pflegungskosten)****	8.65	1.38	9.50	8.12

* = Der minimale Elternbeitrag ist politisch gegen oben korrigiert worden

** = Die Vollkosten des Betreuungsmodul Mittagsbetreuung liegen bei CHF 30. Der minimale und der maximale Elternbeitrag sind politisch auf CHF 8.00 bzw. CHF 21.00 korrigiert worden, vorausgesetzt die Eltern stellen einen Subventionsantrag. Dieser Tarif wird auch bei allen kombinierten Modulen berücksichtigt, die Mittagsbetreuung beinhalten.

*** = Belegen die Kindergartenkinder des 1. Kindergartenjahrs am Mittwoch den ganzen Tag, so wird die Tarifierung unter Berücksichtigung der inkludierten Mittagsbetreuung mit folgenden Parametern festgelegt: 90 % / CHF 17.60 / CHF 87.00.

**** = Bei der Betreuung von Schulkindern bei den Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

2.7 Maximaler Elternbeitrag für Eltern in wirtschaftlichen guten Verhältnissen

In Abweichung zum § 5 Abs. 2 der Tarifordnung entrichten Eltern mit einem Einkommen über CHF 120'000 beim Modul Mittagsbetreuung den maximalen Elternbeitrag, sofern sie einen Subventionsantrag stellen.

2.8 Elternbeitrag

Der tatsächliche Elternbeitrag wird gemäss § 11 der Tarifordnung Kinderbetreuung berechnet.

¹ Geändert durch Gemeinderatsentscheid vom 4. Februar 2021; in Kraft ab 1. August 2021

² Geändert durch Gemeinderatsentscheid vom 23. April 2020, in Kraft ab 1. August 2020

2.9 Subvention für betreuungsintensive Kinder

Betreuungsintensive Kinder werden bei der Subventionsberechnung mit dem Faktor 1.5 berücksichtigt. Damit der Zuschlag für ein betreuungsintensives Kind gewährt werden kann, muss eine IV-Berechtigung, ein ärztliches Zeugnis oder eine schriftliche Empfehlung einer Fachperson (z.B. Vormund, Beistand) oder einer Fachstelle (Schulpsychologischer Dienst, Fachstelle aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie) vorliegen.

Bei Tageseltern, die betreuungsintensive Kinder betreuen, wird eine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt. Die zuständige Verwaltungsstelle kann dazu weitere Detailbestimmungen erlassen.

2.10 Unregelmässige Nutzungen

2.10.1 Grundsatz

Zusätzliche oder unregelmässige Nutzungen von Betreuungsmodulen aufgrund unregelmässiger Arbeitszeiten der Eltern sind möglich, sofern die Eltern nachweisen, dass sie für ihre Kinder auf eine unregelmässige Betreuung angewiesen sind und gleichzeitig die Leistungsanbieter sie im Betriebsreglement vorsehen.

Bei Eltern, die diesen Nachweis nicht erbringen können, gilt § 15 der Tarifordnung Kinderbetreuung.

2.10.2 Abwicklung

Der Elternbeitrag wird bei den Tagesstrukturen am Ende des Monats auf der Basis der effektiv bezogenen Betreuungsmodule abgerechnet.

Für Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien gelten die Bestimmungen des jeweiligen Anbieters.

2.11 Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebotes

Bei einem vereinbarten Betreuungsangebot, welches nicht genutzt wird, gilt § 17 der Tarifordnung Kinderbetreuung.

2.12 Schulbedingte Abwesenheiten

Bei schulbedingten Abwesenheiten vom Betreuungsangebot von sechs und mehr Schultagen (z.B. Klassenlager, Projektwochen) erfolgt bei rechtzeitiger Meldung an den Betreuungsanbieter ein Erlass der entsprechenden Kosten. Die Meldung muss mindestens zwei Wochen im Voraus erfolgen.

Bei Betreuungsverhältnissen in Tagesfamilien gelten die Bestimmungen des Anbieters.

2.13 Beitragsermässigung, Beitragserlass

Über die Reduktion oder den Erlass von Elternbeiträgen bei der Betreuung von Schulkindern, die nicht unter die Ziffern 2.10 und 2.11 dieses Tarifblattes fallen, entscheidet die Geschäftsleitung der Schule.

2.14 Vollzug

2.14.1 Der Gemeinderat delegiert das Erlassen der Beitragsverfügungen an die Geschäftsleitung Schule.

2.14.2 Bei Streitigkeiten aus den Beitragsverfügungen ist der Gemeinderat erste Beschwerdeinstanz.

2.14.3 Bei allen andern Fällen gilt § 27 der Tarifordnung Kinderbetreuung.

3 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

3.1 Das Tarifblatt der Gemeinde Wettingen tritt für Vorschulkinder auf den 1. Januar 2019 und für Kindergarten- und Primarschulkinder auf den 1. August 2018 in Kraft.

3.2 Das bisher gültige Tarifblatt vom 1. Juni 2017 wird ausser Kraft gesetzt.

3.3 Die Tarifordnung zum Elternbeitragsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung (VO Tagesstrukturen EBR Wettingen) vom 2. März 2015 ist bereits auf den 31. Juli 2017 ausser Kraft gesetzt worden.

Wettingen, 5. April 2018

GEMEINDERAT WETTINGEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber:

KUSTER

BLICKENSTORFER